

Gemeinde Reher

(Kreis Steinburg)

Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“

für das Gebiet

"südlich des bestehenden Windparks, westlich der Kreisstraße 57"

Satzungsausfertigungen

- Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3
- Begründung inkl. Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung

Satzung der Gemeinde Reher über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“ für das Gebiet „südlich des bestehenden Windparks, westlich der K 57“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“ für das Gebiet „südlich des bestehenden Windparks, westlich der K 57“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.02.2021 bis 23.02.2021.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 02.03.2021 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 05.11.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2021 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 30.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2021 bis 06.05.2021 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 30.03.2021 bis 07.04.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de (Rubrik: Bekanntmachungen Bauleitplanung sowie unsere Gemeinden/Reher/Bauleitplanung)“ ins Internet eingestellt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 15.06.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung (einfachen) Beschluss gefügt.

Reher, den 22.06.2021

Bürgermeister



Itzehoe, den 21.06.2021

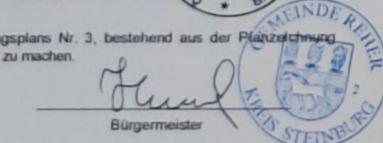
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



10. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den 22.06.2021

Bürgermeister



11. Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.06.2021 (vom 22.06.2021 bis 30.06.2021 durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (2) BauGB wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 30.06.2021 in Kraft getreten.

Reher, den 21.07.2021

Bürgermeister



Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 5.000



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 08.04.2021

Kreis Steinburg, Gemeinde und Gemarkung Reher - Flur 9, 10, 11

Zeichenerklärung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (7) BauGB)

Übersichtskarte

© GeoBasis-DE/L. VerMA-GH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Stand: 26.05.2021

DTK 5, Maßstab 1 : 20.000

Satzung der Gemeinde Reher über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“

für das Gebiet

„südlich des bestehenden Windparks, westlich der K 57“

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Satzung der Gemeinde Reher über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“ für das Gebiet „südlich des bestehenden Windparks, westlich der K 57“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“ für das Gebiet „südlich des bestehenden Windparks, westlich der K 57“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.02.2021 bis 23.02.2021.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 02.03.2021 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 05.11.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2021 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 30.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2021 bis 06.05.2021 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 30.03.2021 bis 07.04.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-schenefeld.de (Rubrik: Bekanntmachungen Bauleitplanung sowie unsere Gemeinden/Reher/Bauleitplanung)“ ins Internet eingestellt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 15.06.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Reher, den _____
Bürgermeister

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, den _____
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den _____
Bürgermeister

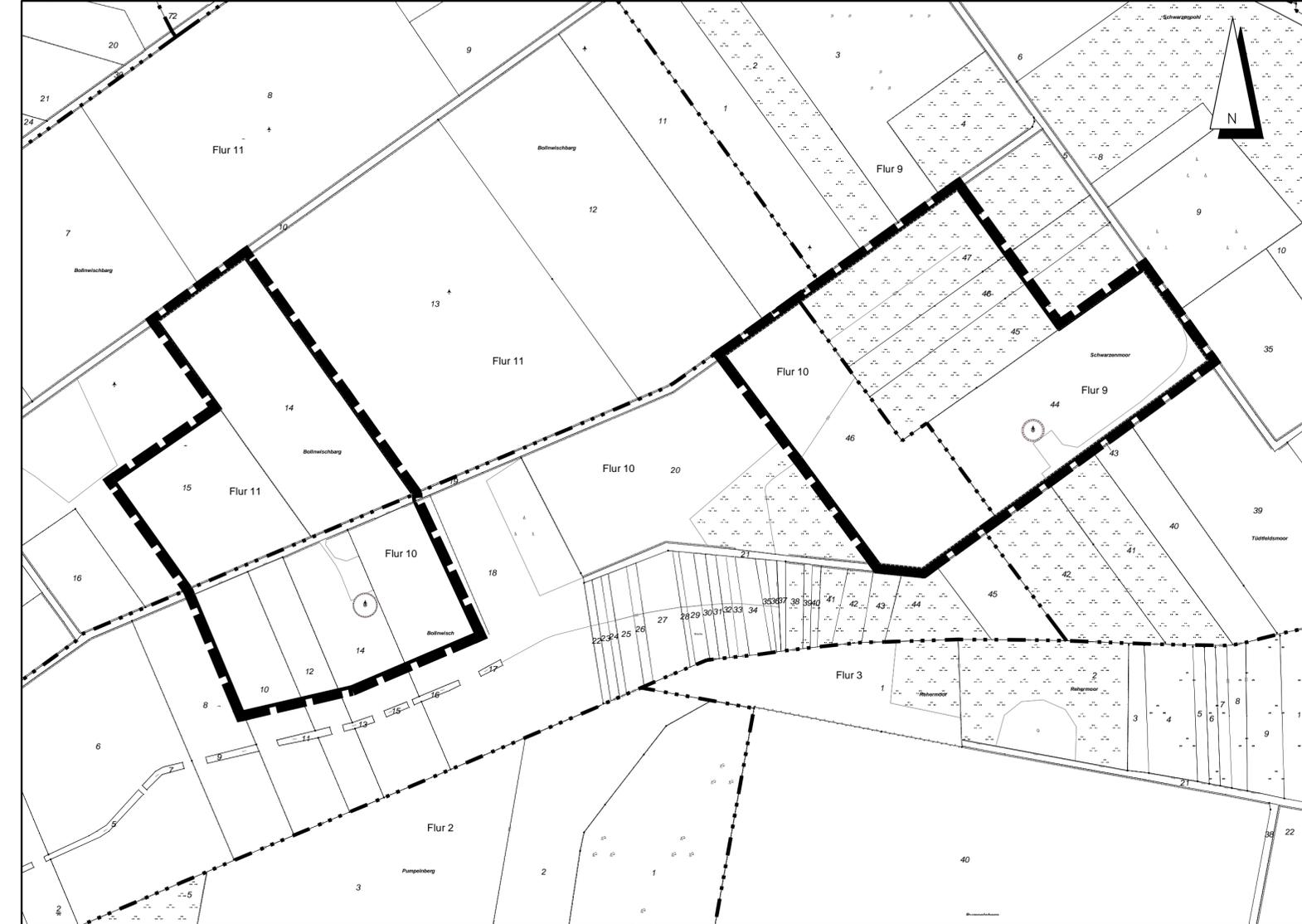
11. Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ (vom _____ bis _____ durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Reher, den _____
Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 5.000



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 08.04.2021

Kreis Steinburg, Gemeinde und Gemarkung Reher - Flur 9, 10, 11

Zeichenerklärung

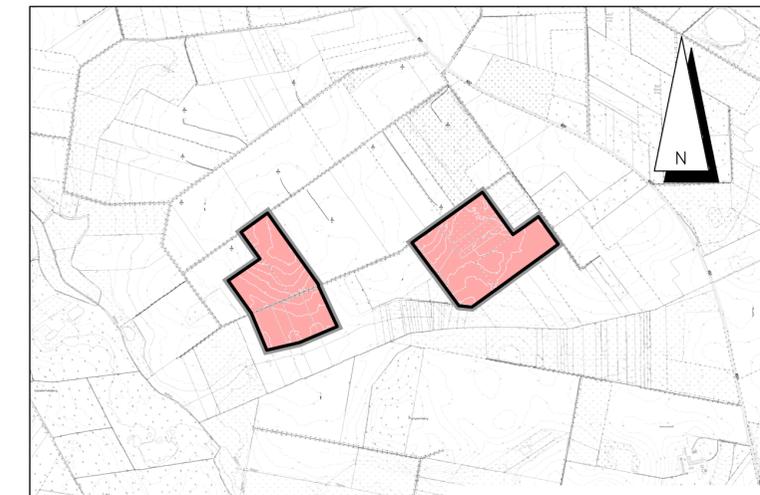
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (7) BauGB)

Übersichtskarte

© GeoBasis-DE/L Verma-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Stand: 26.05.2021

DTK 5, Maßstab 1 : 20.000

**Satzung der Gemeinde Reher
über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3
„Erweiterung der Eignungsflächen für
Windenergieanlagen“**

für das Gebiet
„südlich des bestehenden Windparks, westlich der K 57“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Reher

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“

für das Gebiet

„südlich des bestehenden Windparks, westlich der Kreisstraße 57“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 11.05.2021
Projekt-Nr.: 20011

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Reher
über Windpark Reher GmbH & Co. KG
Mühlenstraße 21, 25557 Seefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsplanung	4
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	6
3.	Auswirkungen der Planaufhebung	6
4.	Verkehrerschließung	7
5.	Technische Infrastruktur	7
5.1	Versorgung	7
5.2	Richtfunk	7
5.3	Verbandsvorfluter	7
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	8
7.	Flächenbilanzierung	8
8.	Kosten	8

9.	Umweltbericht	8
9.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	9
9.1.1	Angaben zum Standort	9
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	9
9.1.3	Bedarf an Grund und Boden	9
9.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	10
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	14
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	16
9.2.3	Schutzgut Wasser	16
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	17
9.2.5	Schutzgut Landschaft	18
9.2.6	Schutzgut Mensch	19
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	21
9.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
9.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	24
9.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
9.3.4	Zusammenfassende Prognose	24
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	25
9.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	25
9.4.2	Ausgleich	25
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	25
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	26
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	26
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	26
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	27
9.6.4	Referenzliste	27

Gemeinde Reher

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3

für das Gebiet

„südlich des bestehenden Windparks, westlich der Kreisstraße 57“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

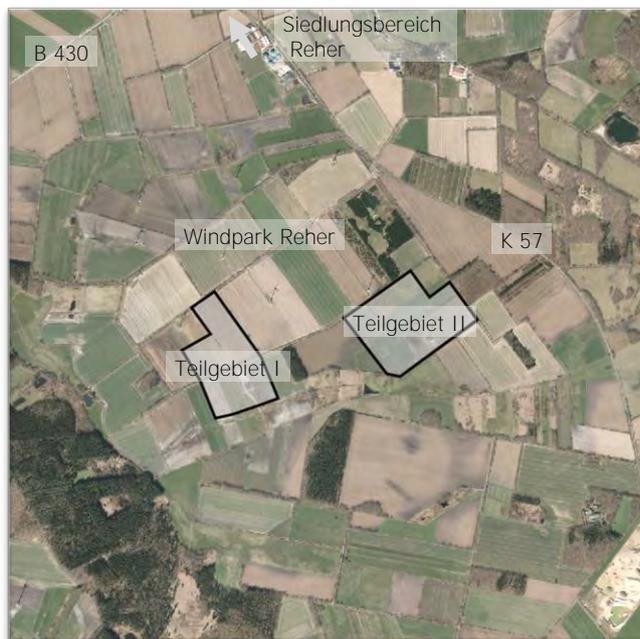


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Digitalatlas Nord - Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Jahr 2014 liegt südlich des Siedlungsbereichs von Reher in ca. 1,5 km Abstand zur bebauten Ortslage. Westlich befindet sich die Gemeinde Looft und südlich die Gemeinde Peissen. Die Kreisstraße 57 verläuft ca. 550 m östlich.

Die Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 teilt sich in ein Teilgebiet I (West) und ein Teilgebiet II (Ost). Diese befinden sich nahe der südlichen Gemeindegrenze zu Peissen und schließen nördlich an das Gebiet des bestehenden Windparks, der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, der Gemeinde Reher an.

Beide Teilgebiete werden landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Teilgebiete befinden sich überwiegend Acker- und Grünlandflächen. Die Umgebung ist ebenfalls durch land- und forstwirtschaftliche Flächen geprägt.

Das westliche Teilgebiet I des Bebauungsplans Nr. 3 ist etwa 15,6 ha groß. Das östliche Teilgebiet II ist ca. 17,2 ha groß. Die Teilgebiete umfassen diverse Flurstücke der Flure 9, 10 und 11 der Gemarkung und Gemeinde Reher.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 2014 aufzuheben. Dieser diente zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen von zwei Windenergieanlagen. Für beide im Geltungsbereich geplanten Windenergieanlagenstan-

dorte wurde jeweils eine Fläche für Versorgungsanlagen -Windenergieanlagen- festgesetzt. Je Fläche ist die Errichtung zweier Windenergieanlage an dem dafür vorgesehenen Standort zulässig. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich durch die Errichtung der Windenergieanlagen vollzogen.

Dieser Umstand führt dazu, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine weiteren Windenergieanlagen Baurecht erlangen würden. Ein Projektträger beabsichtigt allerdings im Rahmen des Repowerings im Planbereich eine weitere Windenergieanlage zu errichten.

Diese würde den bestehenden und bereits etablierten Windpark Reher erweitern, indem vorhandene Infrastrukturen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen herangezogen werden.

Neben der konkreten Standortvorgabe für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde zusätzlich eine maximale Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen festgelegt. Die vorgegebene Höhen- und Standortbeschränkung steht einem angestrebten Repowering des Windparks grundsätzlich entgegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Reher liegt vollständig in einem im Regionalplan für den Planungsraum III dargestellten Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Mit der Privilegierung der Windenergienutzung in § 35 BauGB wurde durch den Gesetzgeber ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, Windenergieanlagen ohne die Aufstellung von Bebauungsplänen zu errichten, soweit diesem Vorgehen keine **öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine räumliche Einschränkung, die den „Wildwuchs“** von Windenergieanlagen vermeiden soll, erfolgt durch die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen.

Die Einschränkung des Privilegierungsanspruchs durch weitere Reglementierungen in Bebauungsplänen bedarf daher eher einer planerischen Zurückhaltung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, da die über die Flächensteuerung im Bebauungsplan hinausgehenden, notwendigen Regelungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Baugenehmigungsverfahren und privatrechtlich erfolgen.

Eine Aufhebung des Bebauungsplanes ist im Rahmen eines umfangreichen Repowerings des bestehenden Windparks erforderlich. Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger des Bebauungsplans Nr. 3 wird ein Aufhebungsvertrag zum bestehenden Durchführungsvertrag geschlossen. Der Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ist mit den Maßnahmen einverstanden. Die beteiligten Windenergieanlagenbetreiber werden untereinander eine vertragliche Vereinbarung schließen.

Eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich erfolgt nach Aufhebung des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr auf Ebene der Bauleitplanung.

Die Regionalpläne weisen Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung aus. Damit bezweckt die Landesregierung zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch zu steuern und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen.

Für die Gemeinde Reher stellt der im Dezember 2020 in Kraft getretene Regionalplan für den Planungsraum III ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung südlich des Siedlungsgebietes im Bereich des bestehenden Windparks dar.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem 2. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (2020)

Die Gemeinde Reher (734 EW: Stand 31.12.2019) liegt im Kreis Steinburg. Laut dem 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Stand 2020) befindet sich die Gemeinde im ländlichen Raum. Die Bundesstraße B 430 verläuft nördlich des Siedlungsbereiches, die B 77 im Süden von Reher. Ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung liegt zum Teil innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3 im Bereich der Bekau entlang der südwestlichen Gemeindegrenze.

Gemäß Ziffer 3.5.2 – Windenergie an Land – der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (Stand 2020) kommt der Windenergie sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden.

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) (Stand 2020) verfolgt das Ziel, das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft sowie Natur und Artenschutz auch dazu zu nutzen, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei soll die weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten und die Flächen für die umweltverträgliche Energiegewinnungsform natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.

Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB soll zukünftig durch eine Konzentrationsplanung in den Regionalplänen in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.

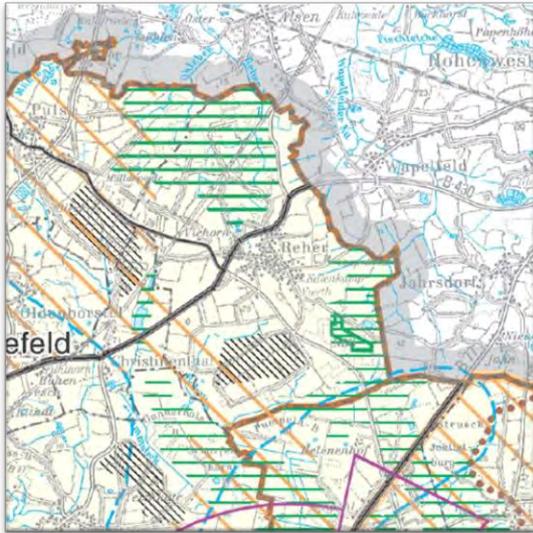


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

ranggebiet für die Windenergienutzung dar.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV 2005) liegt das Plangebiet im ländlichen Raum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 wird im Westen von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung berührt. Westlich und östlich des Plangebiets befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, inklusive des festgesetzten Naturschutzgebietes „Reher Kratt“.

Der im Dezember 2020 beschlossene Regionalplan für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) stellt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 ein Vor-

2.2 Landschaftsplanung

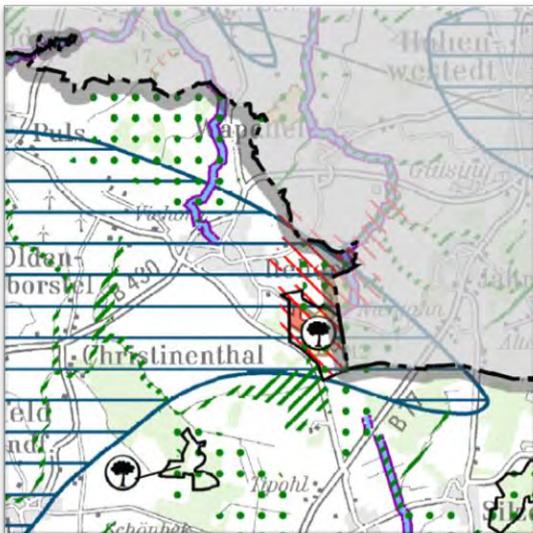


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 1 (2020)

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans des Planungsraums III befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet in rund 850 m (Teilgebiet Ost) bzw. 1.500 m (Teilgebiet West) Entfernung in nordöstlicher Richtung. Es ist Bestandteil des gleichnamigen FFH-Gebietes „Reher Kratt“ (DE 1923-302). Im Bereich dieser Schutzgebiete wird ebenfalls ein Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. Vorkommende Lebensraumtypen sind unter anderem trockene europäische Heiden, alte bodensaure Eichenwälder und der Laubfrosch.

Südwestlich in ca. 950 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Moore bei Christinenthal“ (DE 1923-304). Hier sind noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore und Torfmoor-Schlenken vorzufinden.

Östlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich zwei Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereich. Davon ausgehend verläuft im südlichen und westlichen Teil entlang der Gemeindegrenze eine Verbundachse, die die beiden Schwerpunktbereiche miteinander verbindet.

Beide Teilgebiete des Bebauungsplanes liegen innerhalb des großräumigen Trinkwassergewinnungsgebietes Schenefeld.

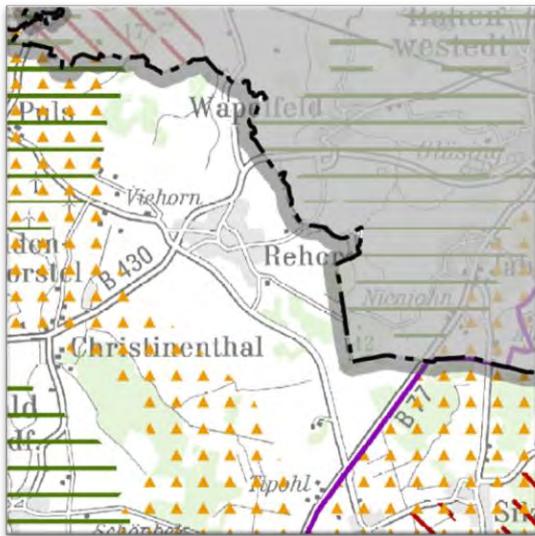


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 2 (2020)

Westlich der Plangebiete erstreckt sich gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Großräumige Knicklandschaften sind sowohl im Osten als auch im Westen außerhalb des Gemeindegebietes von Reher vorzufinden.

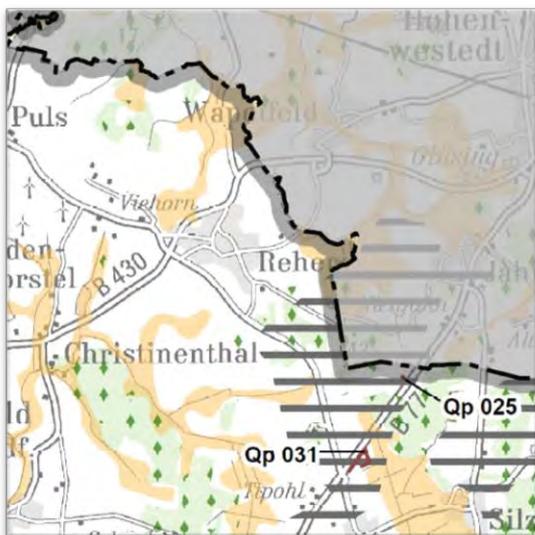


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Karte 3 (2020)

Die Waldflächen östlich der K 57 und westlich des Gemeindegebietes Reher besitzen gemäß Karte 3 des Landschaftsrahmenplans beide eine Fläche von mehr als 5 ha.

Im Osten, teilweise innerhalb des Plangebietes ist ein großräumiges Gebiet mit oberflächennahen Rohstoff dargestellt. Zudem ist im Süden und Westen entlang der Gemeindegrenze sowie nördlich des Betrachtungsraumes klimasensitiver Boden vorzufinden.

Südlich von Reher entlang der B 77 befinden sich zwei kleinräumige Geotope der Geotopart erdgeschichtliche Aufschlüsse der Weichsel – Kaltzeit (Qp 025) und des Pleistozäns (Qp 031).

Die Gemeinde Reher verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan vom November 1999. Die dort ausgewiesenen Windflächen wurden nachrichtlich aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Der Landschaftsplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 vorrangig Acker- und Grünlandflächen aus. Zudem ist im Teilgebiet 2 ein Verbandsvorfluter vorzufinden.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Plangebiet grenzt nördlich an das zurzeit noch bestehende Windeignungsgebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde die Konzentrationsfläche mit der 7. Flächennutzungsplanänderung um zwei Teilgebiete erweitert.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Reher weist im Übrigen für den Planbereich vorrangig Flächen für die Land- und Forstwirtschaft aus.

Die derzeit parallel laufende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Aufhebung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung vor, da die Gemeinde künftig auf eine eigene Steuerung der Windenergie verzichtet.

Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten gemäß § 1 (8) BauGB die gleichen Vorschriften des Baugesetzbuchs wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Insofern ist das Normalverfahren anzuwenden. Demnach ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erarbeiten.

3. Auswirkungen der Planaufhebung

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Aufhebungssatzung rechtskräftig und der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Reher wird gegenstandslos.

Wesentliches Planungsziel der Gemeinde für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 war die Errichtung von Windenergieanlagen. Durch die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergieanlagen – in den beiden Teilplangebieten wurden die Standorte der Windenergieanlagen konkret vorgegeben. Außerhalb dieser Flächen wurden Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Das Plangebiet ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 verlieren mit der Aufhebung ihre Wirksamkeit.

Die Verpflichtung zum Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf des Betriebszeitraumes war Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 3 bzw. des Durchführungsvertrages vom 25.09.2014. Der Änderungsvertrag sieht die Aufhebung dieses Vertrages vor bei gleichzeitiger Beibehaltung der Rückbauverpflichtung, wodurch diese nach wie vor ihre Rechtsgültigkeit behält.

Bei den im Rahmen des Bebauungsplans angelegten Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Der Biotopschutz bleibt auch über die Aufhebung des Bebauungsplans hinaus bestehen.

Mit der Aufhebungssatzung sind künftig Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen und nicht mehr nach § 30 BauGB. Privilegierte Vorhaben sind demnach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan Nr. 3 ist Bestandteil eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung, das im Regionalplan für den Planungsraum III (Stand September 2020) dargestellt wurde. Innerhalb des Vorranggebietes sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind (§ 7 (3) S. 1 Nr. 1 ROG).

4. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Struktur innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 bestand bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurden die vorhandene Wegeflächen verwendet. Diese wurden lediglich durch die Zuwegungen für die zwei im Rahmen des Bebauungsplanes errichteten Windenergieanlagen ergänzt.

Die Erschließung ist entsprechend der Bebauungsplanvorgaben erfolgt und weiterhin gesichert.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Versorgungsleitungen der Telekommunikationsinfrastruktur werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

5.2 Richtfunk

Richtfunktrassen sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

5.3 Verbandsvorfluter

Durch die nachrichtliche Übernahme des Vorranggebietes für Windenergienutzung in die Flächennutzungsplanänderung werden die Verbandsgewässer Vorfluter Nr. 6 und Nr. 7 des Wasserverbandes Bekau berührt. Satzungsgemäß ist an Verbandsgewässern ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung bzw. Anpflanzung freizuhalten. Sowohl während der Bauphasen als auch während der Betriebsphase der Anlagen ist die Freihaltung des Schutzstreifens zu gewährleisten.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 3 befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Die vorhandene Wegeflächen, abgesehen von den Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sind in Gemeindehand.

Zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger des Bebauungsplans Nr. 3 wird ein Aufhebungsvertrag zum bestehenden Durchführungsvertrag geschlossen. Der Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ist mit den Maßnahmen einverstanden. Die beteiligten Windenergieanlagenbetreiber werden untereinander eine vertragliche Vereinbarung schließen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 und ist rund 32,8 ha groß.

8. Kosten, Durchführungsvertrag

Die Kosten der Planaufhebung trägt die Windpark Reher GmbH & Co. KG. Sonstige Kosten fallen nicht an.

Der Durchführungsvertrag vom 25.09.2014 wird durch einen Änderungsvertrag aufgehoben. Der Änderungsvertrag sieht die Beibehaltung der im Vertrag verankerten Rückbauverpflichtung vor, wodurch diese nach wie vor ihre Rechtsgültigkeit behält.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Betrachtet werden darin die Schutzgüter Mensch, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

9.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

9.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Reher liegt südlich des Siedlungsbereiches von Reher in ca. 1,5 km Abstand zur bebauten Ortslage. Westlich befindet sich die Gemeinde Looft und südlich die Gemeinde Peissen. Die Kreisstraße 57 verläuft ca. 420 m östlich (kürzeste Entfernung).

Die Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 teilt sich in zwei Teilgebiete: Teilgebiet I (West) und Teilgebiet II (Ost). Diese befinden sich nahe der südlichen Gemeindegrenze zu Peissen und schließen nördlich an das Gebiet des bestehenden Windparks, der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reher, an.

Beide Teilgebiete werden landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Teilgebiete befinden sich überwiegend Acker- oder Grünflächen, die unter anderem ebenfalls der Viehbeweidung dienen. Die durch den Bebauungsplan Nr. 3 errichteten Windenergieanlagen stehen innerhalb der festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen -Windenergie-. Zudem sind in beiden Teilplangebietten Knicks vorzufinden, die sich insbesondere entlang der Feldwege befinden.

Die Umgebung ist ebenfalls überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Hinzu treten Waldflächen, sowie diverse Biotope, wie beispielsweise Moore.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 3 aufzuheben. Dieser enthält Festsetzungen über Flächen für Versorgungsanlagen -Windenergie-, die den konkreten Standort zweier Windenergieanlagen vorgeben. Diese Festsetzung führt dazu, dass außerhalb der konkreten Standortvorgabe für Windenergieanlagen im Geltungsbereich keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sind.

Die Aufhebung ist notwendig, um die Zulässigkeit von Windenergievorhaben im Geltungsbereich auf Grundlage des § 35 BauGB beurteilen zu können. Der Bebauungsplan wird durch ein im Regionalplan für den Planungsraum III ausgewiesenes Vorranggebiet überplant. Dadurch können im Planbereich zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 32,8 ha. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde die Zulässigkeit einer Anlage je Teilbereich begründet.

Mit der Aufhebung besteht nun die Möglichkeit im Geltungsbereich weitere Windenergieanlagen zu errichten, da sich dieser innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung des Regionalplanes (Stand Dezember 2020) befindet. Der Betreiber des Windparks sieht in seinem Betreiberkonzept ein umfangreiches Repowering der Anlagen vor, wodurch bei Errichtung neuer Anlagen alte Anlagen rückgebaut werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 wird eine optimale Standortfindung, die das Plangebiet einschließt, gewährleistet. Eine wesentliche Änderung des Bedarfes an Grund und Boden ist nicht abzusehen.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind allgemeine Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

§ 31 BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des **zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“**. Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie EU-Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Für Planungen und Projekte verlangt § 34 (1) BNatSchG:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie ... geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formuliert folgende Maßgabe für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

In § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG werden die Erfordernisse zum Schutz der Gewässer präzisiert:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“* auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der **Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“** und die TA Lärm.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen **Denkmalschutz und Denkmalpflege** „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen

Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und **werterhaltend umzugehen.**“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan:

- Die Gemeinde Reher liegt im ländlichen Raum.
- Der 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP (Stand 2020) stellt nord-östlich des Geltungsbereiches eine Biotopverbundachse auf Landesebene dar.
- Außerhalb des Gemeindegebietes befinden sich im Nordwesten und im Südosten großflächige Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung.

Regionalplan Planungsraum IV:

- Der westliche Geltungsbereich wird von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung berührt.
- Westlich und östlich des Plangebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Teilfortschreibung des Regionalplans (Stand 2020):

- Beide Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Reher liegen vollständig innerhalb eines Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV (LRP, Stand 2020):

- Gemäß Karte 1 befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet in rund 850 m (Teilgebiet II) bzw. 1.500 m (Teilgebiet I) Entfernung.
- Das FFH-Gebiet Reher Kratt (DE 1923-302) liegt in rund 400 m Entfernung.
- Östlich der K 57 befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 36 (19 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
- Östlich und westlich des Plangebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems mit Schwerpunktbereich; im Süden verläuft eine Verbundachse.
- Im Osten wird der Teilbereich I gemäß Hauptkarte 2 von einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung überlagert.
- Karte 3 stellt östlich des Geltungsbereiches ein großräumiges Gebiet mit oberflächennahem Rohstoff dar.

Natura 2000:

- Das FFH-**Gebiet ‚Reher Kratt‘ (DE 1923-302)** liegt in rund 400 m Entfernung nord-östlich des Plangebietes.
- Südwestlich außerhalb des Plangebietes liegt im Gemeindegebiet Looft das FFH-**Gebiet ‚Moore bei Christenthal‘ (DE 1923-304)**.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete:

- **Das Naturschutzgebiet ‚Reher Kratt‘ befindet sich in 700 m Entfernung.**

Flächennutzungsplan:

- Der Flächennutzungsplan befindet sich zurzeit parallel im Änderungsverfahren. Das vorrangige Planungsziel ist die Aufhebung der dort dargestellten Konzentrationszone für Windenergie und nachrichtliche Übernahme des Vorranggebietes für Windenergie aus dem Regionalplan für den Planungsraum III.

Landschaftsplan:

- Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Reher (Stand November 1999) **weist in der Karte ‚Bestand‘ für das Teilgebiet I (West) überwiegend Acker aus und** auch für das Teilgebiet II (Ost) wird überwiegend Acker und in geringerem Anteil Grünland dargestellt. Neben Knicks, die in beiden Teilgebieten vorhanden sind, ist im östlichen Gebiet zudem ein Fließgewässer (Verbandsvorfluter) dargestellt.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt im Januar 2021, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzgut, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

9.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotoptypen, Pflanzen

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Die Ackerflächen und das artenarme, intensiv genutzte Grünland weisen eine geringe bis sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt in der Vegetation auf.

Entlang der Wege befinden sich Knicks bzw. Redder. Dabei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Aufgrund der Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener / geschützter Pflanzen in den Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb beider Teilgebiete befinden sich keine FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete.

In östlicher Richtung entlang der K 57 erstreckt sich das FFH-Gebiet „**Reher Kratt**“ (DE 1923-302). Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Komplex aus trockenen Heiden, Wacholderheiden, bodensauren Eichenwäldern, Kratt-Beständen sowie Magergrünland. Der Abstand des FFH-Gebietes „**Reher Kratt**“ zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 beträgt 850 m (Teilgebiet Ost) bzw. 1500 m (Teilgebiet West).

Außerhalb der Gemeindegrenze in ca. 950 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet „**Moore bei Christinenthal**“. Hier sind naturnahe kleinflächige Schwingrasenmoore mit typischer Vegetationszonierung und degeneriertem Hochmoorrest in der Heide-Itzehoer-Geest vorzufinden.

Artenschutz

Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von Tierarten der Agrarlandschaften nicht auszuschließen. Der Bebauungsplan liegt innerhalb einer Fläche des bestehenden Windparks Reher III.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Fläche verbleibt weiterhin überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, zusätzliche Windenergieanlage im Plangebiet zu errichten. Auswirkungen insbesondere auf Tier- bzw. Vogelarten können sich demnach durch die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben. Insoweit ist im Rahmen der Vorhabenzulassung ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der sich mit den Belangen des besonderen Artenschutzes auseinandersetzt.

Knicks sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützt und weisen besondere Bedeutung für den Naturschutz auf. Aufgrund dessen bleibt der hohe Schutzwert dieser Landschaftselemente auch nach Aufhebung des Bebauungsplans bestehen, wodurch die Aufhebungssatzung keine Auswirkungen auf die Knicks hat.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen wie Gehölze und Grünländer, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme, Einhalten von Abständen zu schützenswerten Strukturen) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Schutzgebiete

Erheblich negative Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete ‚**Reher-Kratt**‘ (FFH DE 1923-302, ebenfalls NSG) und ‚**Moore bei Christinenthal**‘ (FFH DE 1923 304) oder dessen Erhaltungsziele sind aufgrund der Wirkung des Vorhabens, der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie aufgrund des Abstandes zwischen Vorhabengebiet und Schutzgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Bereich der Itzehoer Geest. Die im Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Bodenübersichtskarte stellt für den überwiegenden Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes den Bodentyp Braunerde dar, der in der Region weit verbreitet ist. Daneben befindet sich ebenfalls der Bodentyp Anmoorgley im Plangebiet.

Im Plangebiet befinden sich zwei Windenergieanlagen von denen die üblichen Auswirkungen (insbesondere durch Versiegelung) auf das Schutzgut Boden ausgehen.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 verbleibt das Plangebiet weiterhin Fläche für die Landwirtschaft.

Neu zu errichtende Windenergieanlagen führen innerhalb des Vorranggebietes Windenergieanlagen-, bau- und betriebsbedingt zu Wirkungen auf die Böden und den Wasserhaushalt (Verdichtung, Vernässung).

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Aufhebung der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gemäß Regionalplan IV 2005 befindet sich der Geltungsbereich nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Die Flächen liegen im Trinkwassergewinnungsgebiet Schenefeld. Sollten bei Bau oder Betrieb der Anlagen wassergefährdende Stoffe auslaufen, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu benachrichtigen. Diese ist ebenfalls zu benachrichtigen, sollten bei der Baumaßnahme verunreinigter Boden zutage treten.

Im östlichen Teilgebiet befindet sich ein Verbandsvorfluter, der nach Südwesten der Bekau zufließt.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Der Verbandsvorfluter im östlichen Teilgebiet wird durch die Bebauungsplanaufhebung nicht tangiert.

Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.

Abgesehen von geringfügigen Flächenversiegelungen durch die Anlagenfundamente neu zu errichtender Windenergieanlagen kann der Niederschlag auch zukünftig versickern. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind damit als gering einzustufen.

Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

Das Klima in Schleswig-Holstein ist großräumlich durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es kann als gemäßigt feucht-temperiertes Klima beschrieben werden. Die Sommer sind im langjährigen Mittel feucht-kühl und die Winter meistens feuchtmild.

Folgende klimatische Daten charakterisieren den Naturraum Heide-Itzehoer Geest (MEYNEN/ SCHMIDTHÜSEN: Naturräumliche Einheiten sowie HEYDEMANN: Neuer biologischer Atlas):

- Lufttemperaturen im Durchschnitt: Jahresmittel 8,0°C, Januar: 0,5°C, Juli 16,5°C,
- Niederschlag im Jahr zwischen 770 - 850 mm und 850 - 900 mm/Jahr,
- Zahl der Sommertage über 25°C: im Jahresmittel: 15 - 20 Tage,
- mittlere Windgeschwindigkeit: 4,5 – 5 m/s.

Im Bereich des Plangebietes ist der Talraum des Fließgewässersystems Bekau von kleinklimatischer Bedeutung. Hier fließt entstehende Kaltluft bodennah ab.

Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit ihrer Größe als Schadstofffilter. Waldbereiche sind bei der Ermittlung von Vorranggebieten im Zuge der Teilaufstellung der Regionalpläne als harte / weiche Tabuzone ausgeschlossen worden.

Nutzung erneuerbarer Energien

Planungszweck ist die Ermöglichung der Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Plangebiet. Durch den Ausschluss zusätzlicher Windenergieanlagen im Planbereich wird die Erweiterung des Windparks eingeschränkt.

9.2.4.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelung können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Son-

neneinstrahlung verstärkt wird. Mit einer nachteiligen Veränderung des lokalen Kleinclimas ist durch die Bebauungsplanaufhebung nicht zu rechnen, da keine großflächige Versiegelung durch die Aufhebung begründet wird.

Durch die Planung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Der Landschaftsplan der Gemeinde Reher nennt folgende allgemeine Folgen der Windenergienutzung für das Landschaftsbild:

- Windenergieanlagen können die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die Identität des Landschaftsbildes wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung überformen, verfremden und auflösen;
- sich drehende Rotoren von Windenergieanlagen erscheinen innerhalb einer weitgehend unbeweglichen Landschaft größer im Vergleich zu sich nicht bewegenden baulichen Strukturen gleicher Größe.

Das örtliche Landschaftsbild wird überwiegend durch den bereits bestehenden Windpark mit seinen 13 Windenergieanlagen geprägt. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch kulturhistorisch entstandene Strukturen (Knicks bzw. Redder) gegliedert. Neben der Windenergieanlagen wird das Gebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt. Vereinzelt Waldflächen werten den ansonsten nutzungsgeprägte Umgebungsbereich des Bebauungsplanes auf.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen ist über das Plangebiet hinaus ein weiterer Bereich in die Landschaftsbildbewertung einzubeziehen.

Beide Teilbereiche werden im Landschaftsplan als Fläche ohne Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Ausnahmen bilden hier grundsätzlich nur die außerhalb liegenden Wald- und Wasserflächen, die häufig im Bereich einer Schutzgebietsausweitung (gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiet) liegen.

Neben dem bestehenden Windpark stellt die Kreisstraße 57, die östlich des Geltungsbereiches verläuft eine zusätzliche Vorbelastung dar.

Zusammenfassend haben Windenergieanlagen durch ihre Größe und insbesondere durch die sich drehenden Rotoren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen hat bereits seit längerem eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Veränderung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt. Aufgrund der gegebenen Beeinträchtigungen sind die mit der Aufhebung der Planung verbundenen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Südwesten gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV teilweise innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

Der Bereich des Plangebietes ist für die landschaftsbezogene Erholung grundsätzlich geeignet. Gut ausgebaute Wege, gesäumt von Knickstrukturen, führen durch das Plangebiet, die für Wanderungen zu Fuß oder per Rad nutzbar sind. Es besteht eine Vorbelastung durch den Windpark.

Immissionsschutz

Detaillierte Untersuchungen sowie Gutachten hinsichtlich der von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu erbringen.

Schall

Von Windenergieanlagen gehen bei Betrieb Schallemissionen aus. Aufgrund des großen Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich können grundsätzliche schalltechnische Konflikte ausgeschlossen werden. Im Zuge der Standortfindung für Vorrangflächen für die Windenergie wurde auf Landesebene ein vorsorglicher Mindestabstand vom 5-fachen der Anlagenhöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen gewählt. Maßgeblich sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Richtwerten der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Schattenwurf

Beim Schattenwurf von Windenergieanlagen handelt es sich um den von Rotor und **Turm erzeugten Schattenwurf. Gemäß der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz** darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken.

Grundsätzliche Konflikte durch Schattenwurf sind aufgrund des Abstandes zu der vorhandenen Bebauung auszuschließen.

Licht

Von Windenergieanlagen können Lichtemissionen von Lichtquellen ausgehen, die der Signalkennzeichnung dienen.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind für die benachbarten Anwohner Schall und Schattenimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen durch die Anlagen verbunden. Diese Wirkungen treten durch die vorhandenen Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes und dem bestehenden Windpark schon heute auf.

Die kürzeste Entfernung vom Geltungsbereich zur Siedlungsfläche beträgt mindestens 1200 m. Die Mindestabstände, die durch den Immissionsschutz (verbindlich) und die Landesregierung (vorsorgend) vorgegeben werden, werden somit eingehalten. Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben ist im Einzelfall auf Ebene der Vorhabenzulassung nachzuweisen.

Grundsätzlich ist das Plangebiet für die Naherholung geeignet, allerdings stellt der bestehende Windpark eine Vorbelastung dar.

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 09.11.2020 aktuell nicht festzustellen. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet. Nach § 12 (2) Nr. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG SH) handelt es sich dabei um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Als sonstige Sachgüter sind zwei im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans entstandene Windenergieanlagen vorhanden.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter sind bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall wird eine Versiegelung nicht durch die Aufhebung des Bebauungsplanes begründet. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes sind Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen, da es sich bei den Flächen um Außenbereichsflächen handelt. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Derzeit wird der Geltungsbereich, abgesehen von der Windenergienutzung, überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich nicht nur auf das Schutzgut Boden und Fläche aus, sondern gleichzeitig auf die Schutzgüter Landschaft, Mensch und Gesundheit sowie Biotope, Pflanzen und Tiere aus. Zum einen kommt es durch die Landwirtschaft zu Umbrüchen und Nutzung im Boden, zum anderen stellen die Ackerrandstreifen Lebensräume für verschiedene Pflanzen dar. Ferner dient die Ackerfläche als Nahrungsquelle für Tiere. Des Weiteren ist die Landwirtschaft ein prägendes landschaftliches Element, deshalb sind auch hier Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Mensch und Gesundheit erkennbar.

Weitere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 werden keine erheblichen Änderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Das angestrebte Repowering ist grundsätzlich im gesamten Vorranggebiet für Windenergienutzung des Regionalplans für den Planungsraum III zulässig.

Durch die konkrete Standortvorgabe von Windenergieanlagen im Geltungsbereich und den Ausschluss weiterer WEA in den beiden Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 3, wäre die Errichtung von WEA innerhalb der Plangebietsfläche nicht zulässig.

Nach der aktuellen Standortplanung ist im Rahmen der Repowering-Maßnahmen die Errichtung zweier Windenergieanlage im nordöstlichen Bereich des Teilgebietes I (West) vorgesehen. Nach derzeitiger Rechtslage wäre dies nicht zulässig.

9.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 3 aufzuheben. Dieser enthält Festsetzungen über Flächen für Versorgungsanlagen -Windenergieanlagen-. Die Steuerungsfunktion hinsichtlich der Windenergienutzung wird zukünftig durch die Regionalplanung erfolgen.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist im Geltungsbereich zukünftig mehr als eine Windenergieanlage je Teilbereich zulässig. Die konkrete Standortvorgabe entfällt ebenfalls. Die Windenergienutzung wird zukünftig durch die Ziele der Raumordnung definiert. Grundsätzlich abwägungsrelevante Belange werden auf Landesebene getroffen.

Wirkungen, die von Windenergieplanungen herrühren, sind auf Vorhabenebene zu definieren und zu bewerten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind zukünftig auf Vorhabenebene zu behandeln und zu bewerten.

Prognose zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden nur in geringem Maß zusätzliche natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 9.2 nicht erheblich ausfallen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 werden zukünftig Planungen im Gebiet gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sein und nicht mehr nach § 30 BauGB. Durch die Aufhebung ergeben sich keine direkten Emissionen wie Schattenwurf, Schall und Eiswurf. Nach bisheriger Rechtslage war lediglich die Errichtung einer Windenergieanlage je Teilgebiet zulässig, durch die Aufhebung kann die Fläche nun ebenfalls für das Repowering des Windparks dienen. Gutachten im Zuge eines Anlagenneubaus sind auf Vorhabenebene im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Abfälle / Beseitigung und Verwertung (dd)

Die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg ist durch Satzung geregelt. Die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das Kulturelle Erbe ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass zukünftig eine erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Grundsätzlich abwägungsrelevante Belange werden hinsichtlich der Windenergienutzung auf Landesebene getroffen.

Gutachten im Zuge eines Anlagenneubaus sind auf Vorhabenebene zu erbringen.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

Im Zuge des gesamträumlichen Plankonzepts zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) i.V.m. dem vierten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den **Planungsraum III ‚Sachthema Windenergie an Land‘** wird die **Ausweisung von Vorranggebieten** für die Windenergienutzung auf Landesebene durchgeführt. Grundsätzlich abwägungsrelevante Belange werden ebenfalls auf Landesebene getroffen. Hierzu zählen auch kumulierende Auswirkungen auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen.

In der Umgebung befinden sich die FFH-Gebiete **„Moore bei Christinenthal“ (ca. 850 m) und „Reher Kratt“ (ca. 950 m)** sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet. Naturschutzgebiete galten bei der Flächenauswahl für Vorranggebiete für Windenergienutzung als harte Tabuzone, FFH-Gebiete als weiche Tabuzone.

Im Rahmen von Repowering-Maßnahmen oder Anlagenneubauten sind Auswirkungen auf die Schutzgebiete auf Ebene der Vorhabenzulassung zu untersuchen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass Stoffe und Techniken in dem Betrachtungsraum zum Einsatz kommen, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

9.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Geltungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen der Planbereiche würden voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang genutzt (Acker- und extensiv genutzt Grünlandflächen). Eine Nachverdichtung der Windenergieanlagen wäre im Planbereich auf Grund der Regelung, dass nur eine WEA je Teilbereich zulässig ist, nicht möglich.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 wären Windenergieanlagen weiterhin zulässig, sofern diese innerhalb des nachrichtlich übernommenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegen.

9.3.4 Zusammenfassende Prognose

Die Planung der Gemeinde stellt eine Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Landesplanung dar. Zukünftig soll die Steuerung der Windenergienutzung durch den Regionalplan wahrgenommen werden. Die zu berücksichtigenden Belange sind demnach bereits auf Regionalebene abgewogen worden. Durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird zudem der Wildwuchs der im Außenbereich im Übrigen privilegierten Anlagen verhindert.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes entfaltet keine eigene Wirkung. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Aussagen zu vorgesehenen Ausgleichsflächen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung zu treffen.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass durch die Planung keine neuen umwelt- und naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen entstehen. Mit Umsetzung der Planung ist nicht erkennbar, dass erhebliche Flächeninanspruchnahmen erfolgen werden. Die daraus resultierenden Auswirkungen können nicht als erheblich beschrieben werden. Kompensationen sind nicht erforderlich.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Situation im Plangebiet weiter bestehen. Eine Nachverdichtung der Windenergieanlagen wäre im Planbereich auf Grund der Regelung, dass nur eine WEA je Teilbereich zulässig ist, nicht möglich.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Die im Verfahren zur Teilaufstellung der Regionalpläne durchgeführten flächendeckenden Untersuchungen des Planungsraumes III stellt bereits eine umfassende Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die vorgenannten Schutzgüter dar. Die Darstellung Vorranggebiete für die Windenergienutzung orientiert sich demnach naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Mit der Aufhebung wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 ermöglicht. Die damit verbundene Leistungssteigerung des Windparks ermöglicht es, erneuerbare Energien kumuliert an einem bereits voll erschlossenen Ort zu errichten, um andere unbelastete Bereiche von der Windenergienutzung freizuhalten.

Die im Plangebiet befindlichen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG und sind zu erhalten.

9.4.2 Ausgleich

Ausgleichsmaßnahmen werden in den nachgeordneten Zulassungsverfahren konkret festgelegt.

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erbrachte Kompensationsleistung erfolgte über die Stiftung Naturschutz und ist vertraglich dauerhaft gesichert.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans sind keine weiterreichenden Anforderungen an eine Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit der Umsetzung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Eine alternative Planungsmöglichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 wäre die Änderung des B.-Planes, in dem die Höhenbegrenzung und die konkrete Standortvorgabe für Flächen der Versorgung -Windenergieanlage- aufgehoben werden würden. Da zukünftig die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung über Vorranggebiete gesteuert wird, ist eine Aufhebung der Änderung vorzuziehen.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Mit der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 sind keine Beeinträchtigungen oder Wechselwirkungen zu erwarten.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstellen bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Jahre 2014 liegt südlich der Ortslage von Reher und grenzt ganzseitig an den planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Der etwa 32,8 ha große Geltungsbereich liegt im Bereich des bestehenden Windparks Reher III.

Der Bebauungsplan Nr. 3, der aus zwei Teilbereichen besteht, sah die Erweiterung des Windparks um zwei Windenergieanlagen je Teilbereich vor. In diesem Sinne wurde je Teilbereich eine Fläche für Versorgungsanlagen -Windenergieanlage- sowie eine maximale Höhenbegrenzung festgesetzt. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich durch die Errichtung der Windenergieanlagen vollzogen. Weitere Windenergieanlagen sind im Geltungsbereich unzulässig.

Um die Erweiterung des Windparks im Anschluss an die bestehende Infrastruktur zu ermöglichen, soll eine weitere Windenergieanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 errichtet werden. Aufgrund dessen wird der Bebauungsplan aufgehoben. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 BauGB. Im Bereich des Plangebietes ist im Regionalplan für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) ein Vorranggebiet für Windenergienutzung verzeichnet.

Die Aufhebung dient zusätzlich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung, da der Bebauungsplan Nr. 3 innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für sämtliche Schutzgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Bauleitplanung im bestehenden Bereich werden keine weitergehenden Nachteile hinsichtlich der im Baugesetzbuch genannten Schutzgüter erwartet. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen gleich bleiben.

9.6.4 Referenzliste

Gesetze, Verordnungen etc.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Fachplanungen

Günther & Pollok Landschaftsplanung (1999): Landschaftsplan Gemeinde Reher

Land Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum III

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2020): Zweiter Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Weitere Quellen

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Biotopkartierung Schleswig-Holstein, <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml>

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH:
Landwirtschafts- und Umweltportal, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/v_node.html

Gemeinde Reher, 22.06.2021



(Bürgermeister)



Gemeinde Reher

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Erweiterung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen“

für das Gebiet

„südlich des bestehenden Windparks, westlich der Kreisstraße 57“

Bearbeitungsstand: § 10 (3) i. V. m. § 10 a BauGB, 10.05.2021
Projekt-Nr.: 20010

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Reher
über Windpark Reher GmbH & Co. KG
Mühlenstraße 21, 25557 Seefeld

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Reher

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3

für das Gebiet

„südlich des bestehenden Windparks, westlich der Kreisstraße 57“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass ist die Erweiterung und das Repowering des Windparks Reher. Im Bebauungsplan Nr. 3 werden derzeit zwei konkrete Standorte für Windenergieanlagen vorgesehen. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich durch die Errichtung der Windenergieanlagen vollzogen. Weitere Windenergieanlagen sind im Geltungsbereich unzulässig.

Um die Erweiterung des Windparks im Anschluss an die bestehende Infrastruktur zu ermöglichen, sollen zwei weitere Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 errichtet werden. Aufgrund dessen wird der Bebauungsplan aufgehoben. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich dann nach § 35 BauGB. Im Bereich des Plangebietes ist im Regionalplan für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) ein Vorranggebiet für Windenergienutzung verzeichnet.

Im Umweltbericht wird der Bestand der Schutzgüter erfasst und bewertet. Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter prognostiziert und die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich dargestellt.

Durch die Bauleitplanung im bestehenden Bereich werden keine weitergehenden Nachteile hinsichtlich der im Baugesetzbuch genannten Schutzgüter erwartet. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen gleich bleiben.

Zukünftige Eingriffe in Naturhaushalt und in das Landschaftsbild durch Windenergieplanungen sind gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (vom 19.12.2017) zu bewerten und zu kompensieren. Ggf. im Zuge der Anlagengenehmigung erforderliche Gutachten sind auf Vorhabenebene zu erbringen.

Im Ergebnis sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Vorbrachte Anmerkungen oder Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf das anschließende Genehmigungsverfahren. Dort findet auf Grundlage konkreter Planungsunterlagen eine erneute Beteiligung der Behörden statt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Stellungnahmen sind im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht eingegangen.

Planungsalternativen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht vorgetragen.

Gemeinde Reher, 22.06.2021

(Bürgermeister)

